

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
abgelehnt  
Eing.: 28. JAN. 2009  
P31-00336-2009/0001-VR/AT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat



**DIE GRÜNEN**

①

AB

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Dipl.Ing. Sabine Gretner, Claudia Smolik und  
FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.01.2009  
zu Post Nr. 8 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung von Wien,  
das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz geändert  
werden, in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 19.01.2009**

### BEGRÜNDUNG

Der umstrittene §69 WrBauO soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf reformiert werden. Der vorliegende Text ist das Ergebnis der Allparteienarbeitsgruppe, die 2008 getagt hat. Im Themenbereich Ersatzräume für Kinderspielplätze, der sich im Text der vorgelegten Novelle im §119 Abs. 6 wiederfindet, wurde kein gemeinsamer Reformvorschlag ausverhandelt. Tatsache ist, dass in den neuen Stadtentwicklungsgebieten die Baugrundstücke oft eng parzelliert werden und letztlich zu wenig bis gar keine Spielplätze für Kinder geschaffen werden. Ersatzspielräume stellen in diesen Fällen keine attraktive Alternative dar. Kinder und Jugendliche sollen ausreichend Freiraum in ihren Wohnsiedlungen zur Verfügung haben.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung von Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz geändert werden, in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 19.01.2009, wird wie folgt geändert:

folgende Sätze des § 119 Abs. 6 entfallen:

„Von der Verpflichtung zum Anlegen von Kleinkinderspielplätzen sowie von Kinder- und Jugendspielplätzen kann Abstand genommen werden, wenn deren Errichtung auf demselben Bauplatz infolge seiner baulichen Ausnützbarkeit nicht zumutbar ist oder Umstände vorliegen, die in der zweckmäßigen Nutzung der Liegenschaft gelegen sind und der zweckmäßigen Nutzung des Kinder- und Jugendspielplatzes

entgegenstehen oder wenn ihre Errichtung infolge der Größe und Gestalt des Bauplatzes nicht möglich ist und in jedem Fall im Gebäude ein genügend großer Kinder- und Jugendspielraum vorgesehen wird. Über den Antrag auf Bewilligung dieser Abweichung entscheidet der Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung (§ 133). Das Ermittlungsverfahren führt der Magistrat, bei dem auch der Antrag einzubringen ist. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat der Magistrat den Antrag an den zuständigen Bauausschuss weiterzuleiten.“

Wien, am 28.1.2009

Robine  
Pier

Andreas  
Mitsch  
Kraus